

GZ: 1-1238-139/2-2009 Mg

## Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leonding vom 5. Mai 2009, mit der die Anbahnung oder die Ausübung der Prostitution auf dem Grundstück Nr.: 1312/14, Kauttenstraße 14 im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Leonding verboten wird.

Aufgrund § 2 Abs. 2 OÖ Polizeistrafgesetz LGBl. Nr. 36/1979 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2007, wird verordnet:

### § 1

Die Nutzung des Gebäudes auf der Liegenschaft Kauttenstraße 14, bestehend aus der Parzelle 1312/14 KG Leonding, für Zwecke der Anbahnung oder Ausübung von Beziehungen zur sexuellen Befriedigung anderer Personen zu Erwerbszwecken (Prostitution) wird untersagt.

### § 2

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 14.500.- Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.

### § 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (3) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Walter Brunner